

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

18.09.2012

Beratung:

TOP 19.2 : Haftungs- u. Kostenübernahmevereinbarung f. Wege-/Flächennutzung

Das Verfahren für die Aufstellung des Managementplanes Nüssauer Heide ist laut Mitteilung des LLUR vom 04.09.12 abgeschlossen, ohne dass die Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung zwischen der BIMA und der Gemeinde Büchen geschlossen wurde.

Während des Aufstellungsverfahrens des Managementplanes ist die Problematik entstanden, dass zukünftig zum Schutz vor Eingriffe in die Natur das FFH-Gebiet Nüssauer Heide nicht mehr durch die Öffentlichkeit betreten werden sollte. Dieses Recht war ohnehin nur den Reitern für einen bestimmten Reitweg und für das Wasserwerkspersonal der Gemeinde eingeschränkt genehmigt worden, da es sich um ein für die Bundespolizei gesperrtes Übungsgelände handelt.

Verschiedene Gespräche mit der BIMA, dem LLUR, der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg, der Bundespolizei und dem Bundesforstbetrieb Trave, aber auch die Informationsveranstaltung in der Waldhalle zum Managementplan am 28.11.11 oder das Gespräch mit den umliegenden Reiterhöfen und dem Waldkindergarten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau am 24.01.12 haben zu dem Ergebnis geführt, dass der Gemeinde Büchen angeboten wurde, bestimmte Wege für die Naherholung der Bevölkerung, weitere Wege für Reiter und zusätzlich eine bestimmte Fläche für den Waldkindergarten im Managementplangebiet zu nutzen.

Dieses unentgeltliche Betretungsrecht wird der Gemeinde Büchen nur zugebilligt, wenn die Gemeinde mit der BIMA die in der Anlage 1 beigefügte Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung schließt.

Dabei hat die Gemeinde die Instandsetzung, Instandhaltung (für nicht durch die Bundespolizei verursachte Schäden), Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an den gekennzeichneten Wander- sowie Reitwegen und der Fläche für den Waldkindergarten auf ihre Kosten zu übernehmen.

Hierzu hatte der Bundesforstbetrieb zunächst die Kostenschätzung für die Gewährleistung der Verkehrssicherung mit Baumkontrolle und Maßnahmen in Höhe von 6.100,-- € netto, 7.259,-- € brutto unterbreitet. Dabei wurde telefonisch darauf hingewiesen, dass in den ersten Jahren der Vereinbarung die Kosten für die notwendigen Maßnahmen der Verkehrssicherung durch evtl. Einsatz von Spezialtechnik (Hubsteiger) oder Spezialfirmen (Baumketterer) den zuvor genannten Betrag weit überschreiten könnte, da aufgrund des Betretungsverbot für die Öffentlichkeit die Verkehrssicherungspflicht vernachlässigt werden konnte.

Der Mittelwert eines langjährigen Betrachtungszeitraums könnte zwischen ca. 6.000,-- € und 9.000,-- € brutto liegen.

Auf telefonische Nachfrage beim Bundesforstbetrieb der Verwaltung, ob nicht die weiteren Nutzer (wie z.B. Bundespolizei, Hundestaffel, Schäferin) an diesen Kosten zu beteiligen sind, wurde das Pauschalangebot für sämtliche Kontrollen und notwendigen Maßnahmen in Höhe von 4.000,-- € brutto für 10 Jahre unterbreitet.

Weitere Kosten für Instandsetzung, Instandhaltung (für nicht durch die Bundespolizeiverursachte Schäden), Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Wegen und der Waldkindergartenfläche durch den Bauhof der Gemeinde Büchen in Höhe von ca. 1.000,-- € würden anfallen.

Die Gesamtkosten würden, wenn das Pauschalangebot von der Gemeinde angenommen wird, auf 5.000,-- € brutto pro Jahr geschätzt.

Der KSA hat inzwischen mitgeteilt, dass für die gesetzlichen Haftpflichtrisiken aus der Durchführung des vorgelegten Haftungs- und Kostenübernahmevertrages zugunsten der Gemeinde Büchen Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden besteht. Die Freistellungsverpflichtung aus § 4 Abs. 3 ist ebenfalls im Deckungsschutz miteinbezogen. Allerdings wird seitens des KSA der Verzicht auf den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB nicht akzeptiert. Dieses bedeutet, dass die Gemeinde gegenüber der BIMA in der Ersatzpflicht steht, wenn ein Verrichtungsgehilfe der Gemeinde einen Schaden verursacht. Die Gemeinde müsste dann gegen den Verrichtungsgehilfen die Schadensersatzpflicht fordern.

Hinsichtlich des Vereinbarungstextes zu § 4 Abs. 6 hat die BIMA zu den Begriffen: „verursachten Verschlechterungen und Beschädigungen und Nutzungseinschränkungen“ folgende Erläuterungen abgegeben:

„Bei den Nutzungseinschränkungen kann es sich unter anderem um Einschränkungen des Dienst- bzw. Übungsbetriebes der Bundespolizei handeln. Ersatzansprüche wären dann im Einzelfall zu beziffern.“

Bei den Verschlechterungen kann es sich sehr wohl um Verschlechterungen im Rahmen FFH handeln. Sollte z.B. seitens der Gemeinde Kalkschotter auf beschädigte Gehwege eingebracht werden, kann dieses zur Verschlechterung führen. Da aber die FFH-Verträglichkeit vor einer Maßnahme geprüft werden muss, ist diese vorher abzustimmen. Für diese aktive Herbeiführung von

Verschlechterungen ist von der Gemeinde Ersatz zu leisten „

§ 4 Abs. 10 beinhaltet seitens der BIMA die bewusste Formulierung, dass die Gemeinde dafür Sorge zu tragen hat, dass sich die Öffentlichkeit im gesamten FFH-Gebiet an die Anleinplicht für Hunde hält, die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen vornimmt und auf die Einhaltung des Rauverbotes und des Verbotes zum Anzünden von offenem Feuer hinwirkt.

Der Bau- und Wegeausschuss hat mit Beschluss vom 29.08.12 der Gemeindevertretung empfohlen die Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung nicht mit der BIMA bei der bestehenden Formulierung der §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 4, 6 und 10 Stand der letzten Bau- und Wegeausschusssitzung v. 04.06.12 zu schließen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Haftungs- und Kostenübernahmevereinbarung nicht mit der BIMA bei der bestehenden Formulierung der §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 4, 6 und 10 Stand der letzten Bau- und Wegeausschusssitzung v. 04.06.12 zu schließen.